

Reisekosten OBAS für Fahrten zum Seminarort

Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 19. März 2012 18:59

Ich darf ja nun keine Rechtsberatung machen und das werde ich auch nicht. Deshalb nur ein paar allgemeine Anmerkung. Gewisse Interessenverbände (z.B. Gewerkschaften) dürfen übrigens Ihren Mitgliedern eine Rechtsberatung angedeihen lassen. Häufig ist diese interne Beratung auch Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die zugehörige Rechtsschutzversicherung. Sie sind doch organisiert?

Einen Bescheid ohne Widerspruchsmöglichkeit finde ich komisch. Ich kann mir denken, dass sich die Fristen verlängern, wenn keine angegeben sind. Trotzdem würde ich den Widerspruch möglichst zeitnah einlege wollen. Dazu würde ich erstmal einen Blick in die Verwaltungsgerichtsordnung (so heißt das, glaube ich, in NRW) werfen, welchen Fristen vorgesehen sind.

Dann würde ich noch mal nachlesen, ob dieses ominöse Votum nicht näher benannt ist. Oder steht da "Votum irgendeines Ministeriums". Dann läse ich tatsächlich mal das Landesreisekostengesetz. Außerdem würde ich einen Blick in die OBAS-Regeln, ob dort eine Ausnahme vorgesehen sein sollte. Die nähme ich zunächst zur Kenntnis. Eine Ordnung, so würde ich ganz naiv meinen, kann ein Gesetz nicht außer Kraft setzen.

Dann würde ich schon mal einen Widerspruch formulieren und ihn von der Rechtsberatung meiner Gewerkschaft gegenlesen lassen.

Wenn's passt, auf dem Dienstweg an die BezReg schicken. Abwarten.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, Klage prüfen. Hörte ich drei Monate lang nichts von der BezReg, würde ich über eine Untätigkeitsklage nachdenken.

Dafür benötigte ich übrigens keine Rechtsgrundlage dafür, dass ich kein Geld bekäme. Mir reichten die Rechtsgrundlagen dafür, dass ich etwas zu bekommen habe. Wenn die BezReg die Rechtsgrundlage für die Entscheidung nicht aufführt, ist das deren Problem.

L. A